

vom 23.11.2016
zuletzt geändert am 21.11.2018
in Kraft getreten am 01.01.2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINES	
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG	
§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung	5
§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss	5
§ 5 Befreiungen	6
§ 6 Allgemeine Ausschlüsse	6
§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung	7
§ 8 Einleitungsbeschränkungen	8
§ 9 Eigenkontrolle	8
§ 10 Abwasseruntersuchung	8
§ 11 Grundstücksbenutzung	9
III. ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN	
§ 12 Herstellung der Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen	9
§ 12 a Unterhaltung, Erneuerung und Änderung der Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen	10
§ 13 Kostentragung bei Anschlusskanälen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen	10
§ 14 Genehmigungen	11
§ 15 Regeln der Technik	11
§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen	11
§ 17 Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte	12
§ 18 Spülaborte, Kleinkläranlagen	12
§ 19 Sicherung gegen Rückstau	12
§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht	13
IV. ABWASSERBEITRAG	
§ 21 Erhebungsgrundsatz	13
§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht	13
§ 23 Beitragsschuldner	14
§ 24 Beitragsmaßstab	14

SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG (ABWASSERSATZUNG – ABWS)

700.11

§	25	Grundstücksfläche	14
§	26	Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt	15
§	26 a	Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt	15
§	26 b	Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt	15
§	26 c	Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§26 bis 26 b bestehen	17
§	26 d	Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich	18
§	26 e	Sonderregelungen	18
§	27	Weitere Beitragspflicht	19
§	28	Beitragssatz	19
§	29	Entstehung der Beitragsschuld	19
§	30	Fälligkeit	20
§	31	Ablösung	20

V. ABWASSERGEBÜHREN

§	32	Erhebungsgrundsatz	20
§	33	Gebührenmaßstab	21
§	34	Gebührensschuldner	21
§	35	Bemessung der Schmutzwassergebühr	22
§	35 a	Bemessung der Niederschlagswassergebühr	22
§	36	Absetzungen	23
§	37	Höhe der Abwassergebühr	24
§	37 a	Starkverschmutzerzuschläge	25
§	37 b	Verschmutzungswerte	25
§	38	Entstehung der Gebührensschuld	25
§	39	Vorauszahlungen	26
§	40	Fälligkeit	26

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§	41	Anzeigepflicht	27
§	42	Haftung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Böblingen	28
§	43	Haftung der Grundstückseigentümer	28
§	44	Ordnungswidrigkeiten	29

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§	45	Inkrafttreten	30
---	----	---------------	----

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 23.11.2016, zuletzt geändert am 21.11.2018, folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Böblingen betreibt durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Böblingen (Stadtentwässerung) die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Im Ortsteil Dagersheim im Gebiet „Östlich der Waldstraße“ betreibt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung ein Unterdruckentwässerungssystem. Das Unterdruckentwässerungssystem –nicht aber die Anschlusskanäle- ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Böblingen.

(3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abwasser	Niederschlags- und Schmutzwasser
Niederschlagswasser	Das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
Schmutzwasser	Das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als solches gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Öffentliche Abwasseranlage	Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen oder anderweitig schadfrei abzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von

Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG.

Hauptsammler

Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwassersammelleitungen) zur Abwasserbehandlungsanlage einschließlich Regenwasserrückhaltebecken und von dort die Ablauffleitung zum Gewässer.

Öffentlicher Hauptkanal

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage.

Anschlusskanäle

Anschlusskanäle sind Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen. Ihr Verlauf erstreckt sich vom öffentlichen Hauptkanal bis einschließlich dem Übergabeschacht bzw. bis einen Meter hinter die Grundstücksgrenze, soweit ein Übergabeschacht nicht vorhanden ist. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtungen.

Dies gilt ebenfalls für Anschlusskanäle des Unterdruckentwässerungssystems. Die Anschlusskanäle erstrecken sich bis einschließlich dem Übergabeschacht, jedoch gehört im Unterdruckentwässerungssystem der anschließende Stauraumkanal ebenso dazu.

Grundstück

Jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Übergabeschächte, Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Unterdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf

privaten Grundstücksflächen befinden.

Anschlussnehmer (-inhaber) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Notüberläufe Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Diese sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.
Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadtentwässerung verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadtentwässerung den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, welche die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
2. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Arzneimittel, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe, Kaltreiniger und photochemische Abwässer.
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft, Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist;
7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);

8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht; Zugrunde zu legen ist die Verordnung des Umweltministeriums über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ("Indirekteinleiterverordnung") in der jeweils gültigen Fassung.
10. Halogenisierte Kohlenwasserstoffe im Sinne der ("Indirekteinleiterverordnung"), wobei der Grenzwert 5 mg/l durch 1 mg/l zu ersetzen ist.
11. Abwasser mit einem Verhältnis CSB zu BSB 5 größer 3.
12. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblattes DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Stadtentwässerung kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehenden Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadtentwässerung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadtentwässerung kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadtentwässerung kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadtentwässerung in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadtentwässerung kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser (z. B. Drainagewasser, Grundwasser) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Stadtentwässerung.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Stadtentwässerung kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadtentwässerung kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchung

(1) Die Stadtentwässerung kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Sie bestimmen, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer dies unverzüglich zu beseitigen.

(3) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von Starkverschmutzerzuschlägen (§§ 38,39) auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind unter den Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für Baden-Württemberg verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Herstellung der Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

(1) Anschlusskanäle werden ausschließlich von der Stadtentwässerung hergestellt. Bei Reihenhäusern, Doppelhäusern und ähnlichen Gebäudegruppierungen muss zur Vermeidung technischer und rechtlicher Schwierigkeiten für jeden Hausteil usw. ein eigener Anschlusskanal hergestellt werden. Lässt sich dies nicht durchführen, so ist eine Vereinbarung der Grundstückseigentümer zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung einzureichen.

(2) Die Stadtentwässerung kann die Herstellung der Anschlusskanäle auch dem Grundstückseigentümer übertragen. Die Anschlusskanäle sind dann gemäß den Anordnungen der Stadtentwässerung herzustellen. Die Stadtentwässerung bestimmt insbesondere Zahl und Art, Material, Nennweite und Führung (Lage) der Anschlusskanäle sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück einmünden. Sie bestimmen ferner, wo an den öffentlichen Kanal angeschlossen wird.

Der Anschluss an den öffentlichen Kanal ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und den baurechtlichen Bestimmungen auszuführen. Im Übrigen sind die technischen Vorschriften DIN 1986 zu beachten.

(3) Wird dem Grundstückseigentümer die Herstellung der Anschlusskanäle übertragen, so hat dieser vor Beginn der Bauarbeiten und vor dem Zudecken der Anschlusskanäle der Stadtentwässerung zur Überprüfung und Abnahme Anzeige zu erstatten. Beanstandete Anschlusskanäle dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

(4) Bauherrschaft, Architekt und Bauleitung haften für die ordnungsgemäße und werkgerechte Ausführung der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlagen.

(5) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadtentwässerung den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

Die Stadtentwässerung ist berechtigt, den Nachweis der Dichtigkeit der privaten Kanäle und der anschließenden Fallrohre durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Antragstellers zu verlangen.

(6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal.

- (7) Zusätzliche Bestimmungen für Anschlusskanäle des Unterdruckentwässerungssystems:
- a) Die Entscheidung über die Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Anschlusskanäle des Unterdruckentwässerungssystems trifft der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Böblingen.
 - b) Der Übergabeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung der Unterdruckentwässerungsleitung und des Übergabeschachtes sowie eine Bepflanzung des Übergabeschachtes sind unzulässig.

§ 12 a Unterhaltung, Erneuerung und Änderung der Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

- (1) Die Anschlusskanäle sind von den Grundstückseigentümern auf ihre Kosten zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Schäden, die vom Grundstückseigentümer nicht zu vertreten sind, werden auf Kosten der Stadtentwässerung behoben.
- (2) Bei Erneuerung der Anschlusskanäle gilt § 12 entsprechend.
- (3) Die Stadtentwässerung verlangt die Änderung der bestehenden Anschlusskanäle, wenn Menge und Art der Abwässer dies notwendig machen oder die Anschlusskanäle nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. § 12 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (4) Änderungen, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadtentwässerung auf ihre Kosten aus, sofern nicht vertraglich oder in einer Genehmigung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Zusätzliche Bestimmungen für Anschlusskanäle des Unterdruckentwässerungssystems:
- a) Wird das Schmutzwasser in ein Unterdruckentwässerungssystem eingeleitet, installiert, betreibt und unterhält der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Böblingen das Steuergerät und die Ventileinheit im Übergabeschacht.
 - b) Mängel, die der Grundstückseigentümer am Anschlusskanal des Unterdruckentwässerungssystems erkennt, sind dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung unverzüglich mitzuteilen.
 - c) Kosten, die durch unsachgemäße Nutzung durch den Anschlussnehmer entstehen, sind von dem Anschlussnehmer zu tragen.

§ 13 Kostentragung bei Anschlusskanälen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

Der Grundstückseigentümer hat zu tragen:

- a) Die Kosten für die Herstellung der Erst- und allen folgenden Anschlusskanäle,
- b) die Kosten für Änderungen an den Anschlusskanälen, die infolge von Maßnahmen nach § 12 a Abs. 3 notwendig werden.
- c) die Kosten für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle, soweit sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Auf Verlangen der Stadtentwässerung hat der Grundstückseigentümer einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten der Ausführung der Maßnahmen zu entrichten.

§ 14 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadtentwässerung bedürfen:

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist, und die Stadt selbst Baugenehmigungsbehörde ist. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die, den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadtentwässerung einzuholen.

§ 15 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen (§ 12) im Einvernehmen mit der Stadtentwässerung herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Übergabeschacht mit durchgehend offenem Gerinne ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadtentwässerung den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17 Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er die Stadtentwässerung gegenüber schadenersatzpflichtig.

Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Die Stadtentwässerung kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und Beseitigung verlangen.

(2) Die Stadtentwässerung kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; § 15 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18 Spülaborte, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig.

(2) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Eine Abnahme der plangemäßen Ausführung kann durch die Stadtentwässerung oder einen von ihr Beauftragten erfolgen.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadtentwässerung ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 21 Erhebungsgrundsatz

Die Stadtentwässerung erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt sind, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 23 Beitragsschuldner

- (1) Der Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids bzw. Vorauszahlungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag sind die Grundstücksfläche (§25) und die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 bis 26 e ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 25 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zzgl. der baurechtlichen Abstandsflächen bestimmt wird. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 26 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 26 a Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässigen Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 26 b Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die

nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,8] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe oder die Gesamthöhe der baulichen Anlage als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe maßgeblich und entsprechend der Regelungen der Absätze 3 ff in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 26 c Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 26 bis 26 b bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 26 b entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 u. 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 u. 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 u. 5	2,2
	6 und mehr	2,4
	6. in Wochenendhausgebieten bei	1 u. 2

(2) Die Art des Baugebiets i. S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 26 d Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 26 e Sonderregelungen

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 27 Weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern bzw. nach § 23 anstelle der Grundstückseigentümerbeitragspflichtigen, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird; entsprechendes gilt, wenn unter Anwendung der §§ 26 a ff. das zulässige Maß der baulichen Nutzung überschritten wird oder ein höheres Maß der baulichen Nutzung allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 26 d eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 25 Abs. 1 b dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 28 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt:

je m² zulässige Geschossfläche (§§ 26 bis 26 e) 4,59€/ m²

§ 29 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 27 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 27 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

5. In den Fällen des § 27 Nr. 4 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 25 Abs. 1 b) und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige der Nutzungsänderung gem. § 41 Abs. 7.
6. In den Fällen des § 27 Abs. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 30 Fälligkeit

- (1) Die Stadtentwässerung erhebt Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Beitrag, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 31 Ablösung

- (1) Die Stadtentwässerung kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 32 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadtentwässerung erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Die Stadtentwässerung kann Dritte als Abrechnungsbeauftragte gegen angemessenes Entgelt beauftragen, die Abwassergebühren zu berechnen, Abwassergebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abwassergebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadtentwässerung zu führen, sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten

Daten der Stadtentwässerung mitzuteilen. Der Abrechnungsbeauftragte ist verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadtentwässerung mitzuteilen, sowie bei der Tätigkeit nach Satz 1 im Rahmen des erteilten Auftrages zu verwenden. Auf die Datenweiterleitung an die Stadtentwässerung ist der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

§ 33 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 35) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 35 a) erhoben. Der Verschmutzungsgrad des Abwassers wird nach § 37 b berücksichtigt.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 34 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 33 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht-, oder ähnlichem Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 33, 35 - 36 zur Abwassergebühr herangezogen werden, wenn von ihm der Wasserzins erhoben wird. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer vor seiner Inanspruchnahme durch die Stadtentwässerung nachweislich bereits an den Grundstückseigentümer gezahlt hat. Ist ein bestimmtes, zwischen Grundstückseigentümer und unmittelbarem Benutzer vereinbartes Anteilsverhältnis der Stadtentwässerung mitgeteilt worden, so ist dieses für den Fall der Gebührenaufteilung maßgebend.

(5) Ist Anschlussinhaber eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951 (BGBl. I S. 175) oder steht das Eigentum an einem Grundstück, das nur einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hat, sonst mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum oder Eigentum nach Bruchteilen), so sind für die Erfüllung der Abwassergebührenschild, für die Aufteilung der Abwassergebühr und für die Haftung die für diese besonderen Eigentumsverhältnisse geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 35 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 33 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge,
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwasser.

(2) Auf Verlangen der Stadtentwässerung hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10 m³/Jahr und mit Erstwohnsitz gemeldeter Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 35 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 33 Abs. 1 sind die, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit (Abs. 3), überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserundurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Vollständig versiegelte Flächen:
Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen 1,0
2. Stark versiegelte Flächen:
Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen 0,6

3.	Wenig versiegelte Flächen: Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen-/Splittfugenpflaster, Porenpflaster	0,3
4.	Dachflächen:	
4.1	Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, Kiesdach o. ä.	1,0
4.2	Gründach ab 8 cm Schichtstärke	0,5
4.3	Gründach ab 30 cm Schichtstärke	0,2

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1 - 4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserundurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme / Mulden-/ Schachtversickerung) ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(5) Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt. Flächen, die Niederschlagswasser in eine Zisterne mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,2 begünstigt. Voraussetzung ist ein Speichervolumen von 2,5 m³ je angeschlossene 100 m². Satz 2 gilt nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m³ aufweisen.

(6) Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(7) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbstständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 36 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadtentwässerung plombiert worden ist.

Der Aufwand für das Plombieren des Zählers ist der Stadtentwässerung nach den tatsächlich angefallenen Kosten innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu erstatten.

Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Die Zwischenzähler stehen im Eigentum des Grundstückeigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadtentwässerung innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

Sofern eine Messung für den Nachweis nicht möglich ist, soll der Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen, erbracht werden. Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler erbracht wird.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben bei Großviehhaltung wird die Wassermenge i. S. von § 34 um 8 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt, soweit der Wasserverbrauch für das Großvieh nicht durch eine Messeinrichtung ermittelt wird. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag, nach dem sich die Erhebung der Viehseuchenumlage für das laufende Jahr richtet. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 1.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der Zählerstände und der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen können auch durch die entsprechenden Angaben auf der Ablesekarte des Hauptwasserzählers für den abzurechnenden Zeitraum gestellt werden.

§ 37 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 35) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 1,57 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 35 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,39 Euro.

(3) Der Gebührensatz nach Abs. 1 ermäßigt sich für die Grundstücke, die noch nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und bei denen nur das anfallende Tagwasser abgeleitet wird und Wasserspülaborte mit geschlossener Grube bzw. eigener Kläranlage vorhanden sind, um 50 v. H. Bei Grundstücken, die noch nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, ermäßigt sich der Gebührensatz nach Abs. 1 um 25 v.H., wenn nur das anfallende Tagwasser abgeleitet wird und Trockenaborte mit geschlossener Grube vorhanden sind.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 37 a Starkverschmutzerzuschläge

(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz nach § 37 Abs. 1 entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren oder biologisch abbaufähigen Stoffen gemessen an dem sich ergebenden höheren Wert an Kaliumpermanganatverbrauch oder biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen in mg/l;

von 500 bis 2000 mg/l um	10 v. H.
von mehr als 2000 mg/l um	20 v. H.

2. bei Abwasser mit einem Gehalt von absetzbaren Stoffen:

von 7 bis 20 ml/l um	10 v. H.
von mehr als 20 ml/l um	20 v. H.

Die angegebenen Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser nach 2 Stunden Absetzzeit.

(2) die Zuschläge nach Abs. 1 Nummern 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.

§ 37 b Verschmutzungswerte

Die Verschmutzungswerte werden nach den regelmäßig wiederkehrenden Verschmutzungsspitzen, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinleitern ergeben, durch die Stadtentwässerung festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners sind sie durch geeignete Reihenuntersuchungen zu ermitteln.

Der Antrag auf Reihenuntersuchungen muss vor Ablauf der im Gebührenbescheid genannten Rechtsmittelfrist gestellt werden. Die Untersuchungskosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.

§ 38 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 33 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (2) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 33 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 33 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschild gemäß § 33 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last.

§ 39 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Ende des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Ende des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Elftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs, der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 33 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 40 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Die Vorauszahlungen gemäß § 39 werden monatlich zur Zahlung fällig.

- (2) Soweit die Abwassergebühr nicht oder nicht in vollem Umfang mit dem Wasserzins zusammen berechnet und erhoben wird, ist die Gebühr durch besonderen Bescheid festzusetzen.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 41 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats ist der Stadtentwässerung der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadtentwässerung anzuzeigen

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 35 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Die Herstellung und Änderung des Grundstücksanschlusses bedarf der Genehmigung durch die Stadtentwässerung. Der Antrag ist schriftlich in 3-facher Ausfertigung zu stellen. Vor dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 35 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Stadtentwässerung in prüffähiger Form anzuzeigen.

Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadtentwässerung geschätzt. Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Falle nach einem Jahr nach Bekanntgabe der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Erstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 35 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen.

Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadtentwässerung anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadtentwässerung mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 23 anstelle des Grundstückseigentümers Beitragspflichtige der Stadtentwässerung mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 25 Abs. 1 b und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadtentwässerung entfallen.

§ 42 Haftung des „Eigenbetriebs Stadtentwässerung Böblingen“

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserverlauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen diesen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadtentwässerung nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 43 Haftung der Grundstückseigentümer

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben der Stadtentwässerung von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstückseigentümer

zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadtentwässerung überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbare Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadtentwässerung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadtentwässerung herstellt, benutzt oder ändert,
7. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 herstellt,
8. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 im Einvernehmen mit der Stadtentwässerung herstellt,
9. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
10. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgerät oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 41 Absätze 1 – 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 45 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.